

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen sowie anwenden können. Sie sind in der Lage Theorie- und Methodenangebote aus der Sportdidaktik und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen verschiedener Kontexte (Verein, Schule etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In ausgewählten Individualsportarten und Sportspielen haben sie ihre sportmotorische

Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Sport kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für

sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngewandungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul G: Akteure des Schulsports (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden die komplexen Theorieangebote der Sportdidaktik und -pädagogik auf konkrete Problemstellungen des Schulsports beziehen und mit Hilfe unterschiedlicher Betrachtungsweisen berufsrelevante Fragestellungen entwickeln sowie fachwissenschaftlich bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnostik und individuellen Förderung, können diese kritisch reflektieren und hinsichtlich spezifischer Problemstellungen des Sportunterrichts begründet auswählen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulabschluss- prüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	7
B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	10
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	6
G: Akteure des Schulsports	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in den Modulen A, C, D oder E ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 19 Leistungspunkten, von denen 14 Leistungspunkte in den Modulen B und G erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Sport gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather